

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Öschhof GmbH, Öschhof 1 in 88433 Schemmerhofen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Gärrestetrocknung in Zusammenhang mit der bestehenden Biogas- und Verbrennungsmotoranlage beantragt. Die bestehende Anlage verfügt über eine maximale Leistung der Verbrennungsmotoranlage von 1,488 MW FWL, eine maximale Produktion von max. 2,26 MioNm³ Roh-Biogas pro Jahr, eine maximale Gas-Lagerkapazität von 3,4 t und eine maximale Gärresteendlagerkapazität von 6.747 m³.

Die Anlage befindet sich auf den Flurstücken Nr. 290, 292 und 293, Gemarkung Schemmerberg und wurde zunächst aufgrund einer Baugenehmigung des Landratsamtes vom 24.08.2010, Az. 30-G10/0100 errichtet. Am 12.07.2012 wurde sie unter dem Aktenzeichen 33-106.111-Sm/Ösch § 67 AB in die Zuständigkeit des Immissionsschutzrechtes überführt und, aktuell letztmalig, durch die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 17.10.2016, 33-106.111-Sm/Bio ÄG II geändert.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Errichtung einer Gärrestetrocknung**

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die örtlichen Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

- „**Feuchtbiotop im Ostteil des „Altheimer Riedes“**“ - Biotop-Nr.: 177244260003
- „**Naturschutzgebiet „Müsse“**“ - Biotop-Nr.: 177244260108

befinden sich im potentiellen Einwirkungsbereich des Anlagenstandorts.

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, aller Stellungnahmen der Fachbehörden sowie des Stickstoffdepositionsgutachtens des Büros iMA Richter & Röckle vom 26.03.2020, Gutachten Nr.: 19-12-11-FR wird festgestellt, dass es aufgrund des Änderungsvorhabens, zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 30.04.2020

gez.
S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 4. Mai 2020